



## Ordnung der Stadt Herzberg am Harz für die Nutzung von Jugendräumen

### 1. Allgemeine Grundsätze für die Überlassung

#### 1.1 Jugendeinrichtungen

Die Stadt Herzberg am Harz betreibt

- das Jugendzentrum im Park,
- den Jugendraum im Bürgerhaus Pöhlde,
- den Jugendraum in der Einhornschule Scharzfeld,
- den Jugendraum im Dorfgemeinschaftshaus Lonau als Jugendeinrichtungen.

#### 1.2 Überlassung der Räumlichkeiten

Auf Antrag können die in unter 1.1. genannten Einrichtungen und zur Durchführung von Geburtstagen (für Kinder und Jugendliche) und für jugendkulturelle Veranstaltungen überlassen werden.

Weiterhin können

Vereinen,  
Verbänden,  
Jugendgruppen und  
Organisationen,

die im Sinne der Abgabenordnung als förderungswürdig anerkannt oder deren Bestreben auf kulturellem oder auf dem Gebiet des Bildungs- oder des Gesundheitswesens (Sport) liegt und deren Hauptgeschäftssitz im Stadtgebiet begründet ist, soweit sie nicht kommerziell tätig sind, die in unter 1.1. genannten Einrichtungen und Räume überlassen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dieses zulassen und die offene Jugendarbeit nicht beeinträchtigt wird.

Zu beachten ist, dass Geburtstage von Kindern und Jugendlichen, sowie jugendkulturelle Veranstaltungen unterschiedliche Nutzungsbedingungen unterliegen.

Durch die Überlassung dürfen die Belange der Jugendeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Eine Überlassung für kommerzielle Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### 1.3 Widerrufsvorbehalt

Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

#### 1.4 Sauberkeit und Ordnung, Haftung

Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschl. der Flure und sanitären Anlagen zu säubern und die Räume bis 11.00 Uhr des folgenden Tages sauber an die Stadtjugendpflege oder deren Beauftragte/n zurückzugeben.  
Zur Reinigung zählt auch die Beseitigung von Müll und Abfällen im Außenbereich der Einrichtung.

Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen, erfolgt eine Nachreinigung durch Bedienstete der Stadt bzw. durch Fachfirmen im Auftrage der Stadt. Über die Notwendigkeit einer Nachreinigung entscheidet der /die Beauftragte der Stadt Herzberg am Harz. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Sicherheitsleistung einbehalten. Sollten die Kosten die Höhe der Sicherheitsleistung übersteigen, sind diese vom Benutzer zusätzlich zu entrichten.

Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sind sofort und un-aufgefordert der Stadtjugendpflege oder dessen Beauftragte/n anzuzeigen.

Der Benutzer haftet der Stadt Herzberg am Harz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Stadt Herzberg am Harz verursacht oder den Bediensteten der Stadt Herzberg am Harz zugefügt werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden bzw. für Ersatzbeschaffungen hat der Nutzer zu tragen. Die Kosten werden von der Sicherheitsleistung einbehalten.

Der Benutzer ist berechtigt, die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung erhebt, wird unwiderleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.

Der Benutzer hat die Stadt Herzberg am Harz von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

Die Stadt Herzberg am Harz haftet für keinerlei Schäden, die dem Benutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Stadt Herzberg am Harz nicht.

### 1.5 Hausordnung

Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und die Anweisungen der Stadtjugendpflege oder dessen Beauftragte/n zu befolgen.

Die Räume werden nur an den zuständigen verantwortlichen Mieter/Leiter übergeben. Der Mieter/Leiter übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf die überlassenen Räume bzw. auf den zu ihnen führenden Fluren beschränken; die übrigen Flure und Räume dürfen nicht betreten werden.

### 1.6 Alkohol- und Rauchverbot

In allen Jugendeinrichtungen gilt ein Alkohol- und Rauchverbot.

### 1.7 Übernachtung

Eine Übernachtung ist auf gesonderten formlosen Antrag bei der zuständigen Stelle möglich. Hier sind fallbezogene Auflagen möglich.

## 2. Internet-Nutzung

### 2.1 Zugang zum Internet

Die Jugendeinrichtungen, die über einen Internet-Zugang verfügen, ermöglichen allen Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit eines Zugangs zum Internet. Die ordnungsgemäße Nutzung des Internets wird durch die Stadtjugendpflege überwacht.

## 2.2 Jugendgefährdende und rechtswidrige Inhalte

Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Bei der Nutzung der Internetzugänge ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu senden, deren Inhalte rechtswidrig, jugendgefährdend oder beleidigend sind oder die kommerzielle Werbung darstellen. Weiter ist untersagt, sich auf fremde Systeme widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.

Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Jugendeinrichtungen weder installiert noch ausgeführt werden.

Es ist nicht erlaubt, Änderungen bei den von der Jugendpflege vorgenommenen System-Einstellungen ohne die Zustimmung der Jugendpflege vorzunehmen. Hierzu zählen u.a. auch die Nutzung von sog. „USB-Sticks“, sowie die Verbindungen von privaten mobilen Endgeräten via Bluetooth, W-LAN oder Direct-LAN-Verbindungen.

## 2.3 Kopieren und Ausdrucken von Datenmaterial

Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

## 2.4 Schadenshaftung durch die Stadt Herzberg am Harz

Die Stadt Herzberg am Harz haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung Dritter entstehen können. Insbesondere ist die Stadt Herzberg am Harz nicht verantwortlich für

2.41 die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden,

2.42 die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten/Software.

## 2.5 Gefahr des Missbrauchs

Die Stadt Herzberg am Harz weist darauf hin, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden können und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörtern, besteht. Auch für einen solchen Missbrauch haftet die Stadt Herzberg am Harz nicht.

# **3. Entgelte für die Überlassung**

## 3.1 Entgeltfreie Überlassung von Räumen

Für die Überlassung von Räumen ist kein Entgelt zu zahlen

- von Vereinen, wenn die Nutzung der Jungendräume einen anderen, als den Zweck des allgemeinen Übungsbetriebs erfüllt,
- von Verbänden, Jugendgruppen und Organisationen

Die entgeltfreie Überlassung von Musikräumen in den Jugendeinrichtungen ist davon generell ausgenommen.

## 3.2 Internetnutzung

Die Nutzung des Internets in den Jugendeinrichtungen ist für die Jugendlichen entgeltfrei.

## 3.3 Kostenpflichtige Überlassungen

Die Jugendeinrichtungen sind nur an Personen, die ihr 21. Lebensjahr vollendet haben, zu vermieten. Im Falle von jugendlichen Nutzern ist ein Mietvertrag mit einem Erziehungsberechtigten abzuschließen. Die Haftung für etwaige Schäden liegt dann beim Erziehungsberechtigten.

Mit dem Entgelt sind Nebenkosten für Verwaltung, Heizung, Strom, Wasser und Abwasser für alle überlassenen Räume abgegolten.

Entstehen für die Benutzung der Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs oder Kosten für die Beseitigung von Schäden oder durch Sonderreinigungen, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

### 3.3.1 Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung, im folgenden Kautionsleistung genannt, des Mieters an den Vermieter zielt darauf ab, etwaige offene Forderungen aus einem Mietverhältnis abzudecken.

Die Erhebung der Kautionsleistung erfolgt grundsätzlich in Bargeld.

In Einzelfällen kann die Kautionsleistung auch überwiesen werden. Hierbei muss die Zahlung zum Zeitpunkt der Veranstaltung auf dem Konto der Stadt Herzberg am Harz eingegangen sein.

In begründeten Fällen kann die Kautionsleistung höher festgesetzt werden.

Außergewöhnliche Reinigungskosten und Ersatz für Beschädigungen werden von der Kautionsleistung einbehalten.

Ansonsten wird die Kautionsleistung möglichst eine Woche nach der Veranstaltung dem Einzahler/Aussteller zurückgegeben.

### 3.3.2 Kostenaufstellung

<b>A. Musikraum im Jugendzentrum im Park, Herzberg</b>			
	Ortsansässige Mieter	Mieter von Außerhalb	Zeitraum
Nutzung mit eigenen Musikgeräten	10 €	15 €	Monatlich / Person
Nutzung mit städtischen Musikgeräten	15 €	20 €	Monatlich / Person
Nutzung für Musikunterricht	5 €	10 €	Pro Stunde / Person
<b>B. Jugendeinrichtungen</b>			
Geburtstagsfeiern (Kinder bis 12 Jahre)	25 €	50 €	Täglich zwischen 11 und 20 Uhr
Geburtstagsfeiern (Jugendliche von 13 – 27 Jahren)	50 €	100 €	Täglich zwischen 11 und 20 Uhr
<b>C. Außengelände und Bühne des Jugendzentrum im Park</b>			
Bei Nutzung des Außengeländes und/oder der Bühne des Jugendzentrums im Park werden die Stromkosten des gesamten Jugendzentrums im Park in Rechnung gestellt.			
<b>D. Kautionsleistung für Jugendräume</b>			250 €

### 3.4 Nutzerentscheidung

Die Entscheidung, unter welche Benutzergruppe eine Veranstaltung fällt, trifft ausschließlich und verbindlich die Stadt Herzberg am Harz.

### 3.5 Zahlungsmodalitäten

Die Entgelte sind nach Zahlungsaufforderung spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung zu entrichten.

#### 4. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Regelungen zulassen.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Ordnung der Stadt Herzberg am Harz für die Überlassung von Jugendräumen vom 18.06.2009 und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 05.01.2021

gez. Lutz Peters  
Bürgermeister

Die Ordnung vom 05.01.2021 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 03, Jahrgang 2021, S. 29-33, ausgegeben am 14.01.2021, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 15.01.2021 in Kraft getreten.